

I n s t r u c t i o n

für die Bergarbeiter des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt.

§. 1.

Allgemeine Pflichten. Jeder Bergarbeiter hat nächst der Beobachtung der Pflichten, die ihm als treuem Unterthan des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn obliegen, das Beste des Bergbaues im Allgemeinen nach allen Kräften zu befördern, seinen Vorgesetzten, namentlich dem Fürstlichen Bergamte und dessen Mitgliedern, den dasselbe vertretenden Local-Behörden, den Revierbeamten, dem Schichtmeister, Steiger und Controleur Gehorsam und die ihnen gebührende Achtung zu erweisen, gegen seines Gleichen sich gefällig und friedfertig zu betragen, sich eines guten und moralischen Lebenswandels zu befleißigen und sich überhaupt so zu verhalten, wie es einem frommen und getreuen Bergmanne eignet und zukömmt.

§. 2.

Insbondere hat er das Beste der Grube, in welcher er Arbeit findet, aus allen Kräften zu fördern, Schaden und Nachtheil von derselben aber möglichst abzuhalten und darauf zu sehen, daß ein solcher von Anderen weder aus Leichtsinne noch aus bösem Willen geschehe, namentlich hat er, sobald er eine Veruntreuung oder Entwendung von Bergwerks-Producten, Materialien, Utensilien u. bemerkt oder mutmaßet, den Steiger oder unmittelbar den treffenden Schichtmeister davon gehörig zu benachrichtigen, damit die nöthigen Schritte zur Ermittlung und Bestrafung der Schuldigen geschehen können.

Unterläßt er seine pflichtmäßige Anzeige, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen gegen ihn wegen Begünstigung des Verbrechens oder sogar wegen Theilnahme an denselben (Art. 35 bis 70 des Strafgesetzbuches) eingeschritten wird. Die bloße Unterlassung der Anzeige hat nach §. 17 der gegenwärtigen Instruction schon die Ausstoßung aus dem Knappschafts-Verbande zur Folge.

§. 3.

Jeder Bergarbeiter soll zu der bestimmten Zeit anfahren und sich vor dem Anfahren und nach dem Ausfahren bei dem Steiger oder dem sonstigen, die Aufsicht führenden Beamten melden, auch die Arbeit nicht zu früh verlassen.

Hüftl. Schw. Rudolst. Gesetzsamm. XIV.